

09.07.04

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Auch bei schwersten Straftaten muss ein Untersuchungsgefangener unter Umständen wegen Überschreitung der im Gesetz vorgeschriebenen Sechs-Monats-Frist aus der Haft entlassen werden, obwohl dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Da solche Haftentlassungen eine gravierende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bedeuten und bei der Bevölkerung begründete Besorgnis auslösen, erscheint es notwendig, die geltenden §§ 121 und 122 StPO dahin gehend zu ändern, dass die Sicherheit der Bevölkerung besser als bisher gewährleistet ist, ohne dass unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte des Beschuldigten eingegriffen wird.

B. Lösung

Gesetzlich festgelegte Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte werden in die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht einbezogen, die geeignet erscheinen, Haftentlassungen nach den §§ 121 f. StPO zu minimieren. Des Weiteren wird die im Haftprüfungsverfahren besonders notwendige Anhörung aller Beteiligten hervorgehoben, um so "Überraschungsentscheidungen" entgegenzuwirken.

Weiterhin sind folgende Ergänzungen des Haftrechts angezeigt:

- In den Katalog der Taten, bei denen Untersuchungshaft grundsätzlich auch ohne Haftgrund möglich ist (§ 112 Abs. 3 StPO), werden neben Völkermord auch noch weitere schwerste Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen.

- Die Voraussetzungen, unter denen ein Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat erlassen werden kann, werden präzisiert.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

D. Kosten

Keine

E. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

09.07.04

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Nach der Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" wird die Angabe ", § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.

2. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Schwere der Tat ist zu berücksichtigen."

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

"Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist oder ist die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt worden, so ruht der Fristablauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder wird der Termin auf einen späteren als den nach Satz 2 genannten Zeitpunkt verlegt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung oder Terminsverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristablauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung."

3. In § 122 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Erwägt das Oberlandesgericht, abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Haftbefehl aufzuheben, so legt es, sofern es nicht nach Satz 2 verfährt, die Gründe nieder und gibt dem Beschuldigten, dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme."

4. In § 453c wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses

1. um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, einen Haftbefehl erlassen oder
2. vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde.

Der Erlass eines Haftbefehls setzt im Fall des Widerrufsgrundes gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches nicht voraus, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist."

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Entlassungen dringend Tatverdächtiger aus der Untersuchungshaft im Rahmen der Haftprüfung nach den §§ 121 f. StPO haben in der Vergangenheit immer wieder für Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt, vor allem auch, weil die Haftentlassungen regelmäßig auf Grund von eher formalen Versäumnissen bei der Bearbeitung dieser Verfahren erfolgten. Es gab trotz vielfältiger organisatorischer Vorkehrungen in den Ländern immer wieder Fälle, in denen Fehler bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einer Verzögerung des Verfahrens führten und das Oberlandesgericht nach geltendem Recht keine andere Wahl hatte, als einen Tatverdächtigen ohne Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit und das Fortbestehen der Fluchtgefahr aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Insbesondere bei dem Verdacht schwer wiegender Straftaten oder bei als besonders gefährlich eingestuften Tatverdächtigen besteht dabei - unabhängig von der Thematisierung der Versäumnisse bei der Verfahrensbearbeitung - in der öffentlichen Diskussion insbesondere unter Sicherheitsaspekten immer weniger Verständnis für eine zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. Diese ist jedoch im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und daher letztlich nicht beliebig disponibel.

Es ist daher notwendig, die §§ 121 und 122 StPO so zu ändern, dass den Belangen effektiver Strafverfolgung auch unter Wahrung der Freiheitsrechte der Beschuldigten besser Rechnung getragen werden kann, als dies die gegenwärtige Gesetzesfassung zulässt. Dabei sollen in § 121 StPO speziell ausformulierte gesetzlich festgelegte Verhältnismäßigkeitsaspekte in die Prüfung der Haftfortdauer einbezogen werden.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) ist ein Wertungswiderspruch entstanden, indem zwar die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge ergänzt wurden, nicht aber § 112 Abs. 3 StPO. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass bei schwersten Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, Haft grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Haftgrundes möglich ist.

Einige Gerichte lehnen den Sicherungshaftbefehl bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige

Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c StPO, Rnr. 3 m.w.N.). Erforderlich ist daher eine Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Völkermord sowie bei den weiteren Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) - partiell - dadurch Rechnung getragen, dass er (über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend) die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB) entsprechend ergänzt hat. Dabei ist der Gesetzgeber aber auf halbem Wege stehen geblieben. Der Bundesrat hatte deshalb am 31. Mai 2002 verlangt, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einberufen wird, auch die relevanten strafprozessualen Deliktskataloge (§ 100a Satz 1, § 100c Abs. 1 Nr. 3, § 112 Abs. 3 StPO) entsprechend zu erweitern (vgl. BR-Drs. 360/02 (Beschluss); BT-Drs. 14/9338). Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber seinerzeit u.a. deshalb nicht gefolgt, weil das rechtzeitige Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches nicht gefährdet werden sollte.

Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates, § 112 Abs. 3 StPO zu ergänzen, wieder auf. Eine solche Änderung kann nunmehr ohne weiteres erfolgen; der Zeitdruck, der im Juni 2002 für das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches bestand, besteht jetzt nicht mehr.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 121 Abs. 1 Satz 2 - neu - StPO)

Durch ausdrückliche gesetzliche Regelung soll es ermöglicht werden, im Rahmen der durch das Oberlandesgericht vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Haft die Schwere der Tat zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 121 Abs. 3 Satz 2, 3 StPO)

In die Vorschriften über das Ruhen der Sechs-Monats-Frist bei Vorlage der Akten werden in § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO-E die Fälle einbezogen, in denen zwar die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, aber bereits Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist bestimmt worden ist. Danach kann die Haft ohne besondere Haftprüfung bis zum Urteil fort dauern. Auf diese Weise werden Verfahrensverzögerungen durch eine zusätzliche Haftprüfung vermieden und es wird sichergestellt, dass die betreffende Sache ihr Gewicht als besonders zu beschleunigende Haftsache behält.

Mit der Regelung in § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO-E wird sichergestellt, dass die Akten im Falle einer Aussetzung oder Terminsverlegung unverzüglich dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt werden.

Der Entwurf greift damit in der Sache Vorschläge auf, die bereits im Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (BR-Drs. 326/93) enthalten waren und auch Teil des dem vorliegenden Entwurf ursprünglich zu Grunde liegenden Gesetzesantrags der Länder Niedersachsen, Bayern, Hessen, Thüringen und Sachsen (BR-Drs. 459/03) sind.

Zu Nummer 3 (§ 122 Abs. 2 Satz 3 - neu - StPO)

Der Vorschlag hebt die im Haftprüfungsverfahren notwendige Anhörung aller Beteiligten hervor und will so "Überraschungsentscheidungen" entgegenwirken.

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass dem im besonderen Haftprüfungsverfahren zur Entscheidung berufenen Oberlandesgericht die Akten "durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft" vorgelegt werden (§ 122 Abs. 1 StPO). Damit wird sichergestellt, dass Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 33 Abs. 2 StPO Gelegenheit zur Erklärung haben, bevor der Senat schriftlich entscheidet. Ferner hört der Senat vor seiner Entscheidung den Beschuldigten und den Verteidiger an (§ 122 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zudem besteht die in § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgesehene Möglichkeit, über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Nach den einschlägigen Kommentierungen wird das Oberlandesgericht im Rahmen der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die mündliche Verhandlung dann anordnen, wenn seine Entscheidung zweifelhaft sein könnte und wenn erwartet werden kann, dass sich die Fragen, ob die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht

zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen, dadurch schneller oder sicherer als im schriftlichen Verfahren beurteilen lassen, dass das Material in persönlicher Gegenwart des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Staatsanwalts mündlich erörtert wird (vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 122, Rnr. 24 unter Bezugnahme auf AK-Krause, Rnr. 5; Paeffgen, in: SK StPO, § 122, Rnr. 8).

In der Praxis stellt die mündliche Verhandlung eine seltene Ausnahme dar. Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind die Ergebnisse ergänzender, im Freibeweisverfahren durchgeführter Ermittlungen des Strafsenats dem Verteidiger, dem Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft so rechtzeitig mitzuteilen, dass sich diese auf eine Stellungnahme in der Verhandlung (§ 122 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 118a Abs. 3 Satz 1 StPO) vorbereiten können (vgl. Hilger, aaO, § 122, Rnr. 24). Übt das Oberlandesgericht sein Ermessen - wie im Regelfall - dahin gehend aus, ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage und gegebenenfalls auf der Grundlage etwaiger ergänzender Erhebungen zu entscheiden, kann es - aus der Sicht der Generalstaatsanwaltschaft - zu Überraschungsentscheidungen kommen. Zwar dürfte es in Fällen der beabsichtigten Verwertung von der Generalstaatsanwaltschaft noch nicht bekannten Ergebnissen ergänzender Ermittlungen geboten sein, diese gemäß § 33 Abs. 2 StPO ergänzend zu hören. Sofern der Senat indes lediglich erwägt, abweichend von der rechtlichen Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft einen erheblichen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu beanstanden und die Aufhebung des Haftbefehls anzuordnen, erscheint es im Interesse der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und mit Blick auf die innere Sicherheit zweckmäßig, der Generalstaatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu einer kurzfristigen ergänzenden Stellungnahme zu geben. Damit wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls die Beurteilungsgrundlage des Strafsenats in tatsächlicher Hinsicht zu ergänzen, indem etwaige neue Erkenntnisse (z.B. die zwischenzeitlich erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage, die Eröffnung des Hauptverfahrens nebst Terminierung oder andere zum Zwecke des Ausgleichs eingetretener Verzögerungen getroffene Maßnahmen) mitgeteilt werden. Zudem wird die Generalstaatsanwaltschaft in den Stand versetzt, dem Oberlandesgericht die eigene Rechtsauffassung unter Berücksichtigung der vorläufigen Erwägungen des Strafsenats zu verdeutlichen. Gleichsam als Nebeneffekt böte sich der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, kurzfristig zu prüfen, ob es andere Grundlagen gibt, den Beschuldigten in Haft zu halten. Zu denken ist an den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls oder eines Sicherungshaftbefehls in gegen den Beschuldigten geführten Vollstreckungsverfahren. Auch andere Verfahrensordnungen sehen detaillierte und

formalisierte Hinweispflichten vor, wenn das Gericht einen Rechtsstandpunkt einnehmen will, mit dem Verfahrensbeteiligte ersichtlich nicht rechnen. Der formalisierten Ausgestaltung der Kommunikation in Haftprüfungsverfahren ist der Vorzug gegenüber einer nicht selten geübten informellen Handhabung zu geben.

Zu Nummer 4 (§ 453c Abs. 1 StPO)

Einige Gerichte lehnen den Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c StPO, Rnr. 3 m.w.N.). Dies führt zu Sicherheitslücken, die im Interesse der Opfer von Straftaten nicht länger hingenommen werden sollen, zumal es um einen Täterkreis geht, bei dem bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Erforderlich ist daher die in § 453c Abs. 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

Zugleich wird in Satz 1 durch eine klarere Fassung der bisher in § 453c Abs. 1 StPO enthaltenen Regelung deutlich gemacht, dass das Erfordernis, die Haft müsse notwendig sein, "um sich der Person des Verurteilten zu versichern", in den Fällen der Wiederholungsgefahr nicht gilt. Bei Wiederholungsgefahr steht der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund, nicht die Verfahrenssicherung.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein besonderer Vorlauf für die Praxis oder bestimmte Übergangsregeln sind nicht erforderlich.